

SO_GERICHTE SCBES.2023.55 vom 18. September 2023

SO Obergericht, 2023-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SCBES.2023.55

FR: SO_GERICHTE SCBES.2023.55 du 18 septembre 2023

IT: SO_GERICHTE SCBES.2023.55 del 18 settembre 2023

Erwägungen

E. 1

Am 3. August 2023 reicht die A.____ AG ein mit «Aufsichtsklage Betreibungsamt Solothurn» tituliertes Schreiben bei der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs ein. Darin verlangt die A.____ AG sinngemäss und im Wesentlichen, die von B.____ gegen sie erhobene Betreibung Nr. [...] sei nichtig und sofort aufzuheben, unter Kostenfolge zu Lasten des Gläubigers. Zudem verklage die Beschwerdeführerin hiermit das Betreibungsamt wegen Verweigerung der Löschung der vorgenannten Betreibung. Sodann verlange sie von B.____ den sofortigen Beweis, dass ihm die A.____ AG etwas schulde. Zur Begründung führt die Beschwerdeführerin im Wesentlichen aus, das Betreibungsamt habe diverse Schreiben und E-Mails von ihr ignoriert. Zudem habe sich das Betreibungsamt geweigert, die Betreibung zu löschen. Sie verlange vom Betreibungsamt einen Schadenersatz von mindestens CHF 100'000.00. Die von B.____ erhobene Betreibung Nr. [...] sei nichtig. So habe zwischen ihm und der A.____ AG nie ein Vertragsverhältnis bestanden, sondern zwischen ihm und dem C.____. Die A.____ AG sei nur die Inkassostelle gewesen.

E. 2

Das Betreibungsamt, zur Vernehmlassung eingeladen, schliesst auf Abweisung der Beschwerde.

E. 2.1

Da die Beschwerdeführerin die Nichtigkeit der Betreibung geltend macht, ist nachfolgend zu prüfen, ob es sich allenfalls um eine rechtsmissbräuchliche Betreibung handelt.

E. 2.2

Bei den in der Rechtsprechung zunächst auf Vorliegen eines Rechtsmissbrauchs geprüften Betreibungsverfahren ging es jeweils um die Frage, ob ein Betreibungsgläubiger durch die besondere Vorgehensart und -weise bei der Eintreibung seiner (bestehenden) Forderung rechtsmissbräuchlich gehandelt hatte (BGE 113 III 2 E. 2a S. 3; Aufsichtsbehörde Schaffhausen, BLSchK 1994, E. 2a S. 96). Später waren jedoch auch Fälle zu beurteilen, in denen der Bestand der Betreibungsforderung strittig war.

Gerade in der letzteren Konstellation ist die Besonderheit des schweizerischen Vollstreckungsrechts zu beachten, dass es einem Gläubiger erlaubt ist, eine Betreibung einzuleiten, ohne den Bestand der Forderung nachzuweisen. Ein Zahlungsbefehl als Grundlage des Vollstreckungsverfahrens kann grundsätzlich gegenüber jedermann und unbesehen davon erwirkt werden, ob die betreffende Forderung tatsächlich besteht oder nicht (BGE 113 III 2 E. 2b S. 3; 115 III 18 E. 3.b S. 21; 125 III 149 E. 2a S. 150; Urteil 7B.182/2005 vom 1. Dezember 2005, E. 2.4; BLSchK 1991 S. 113). Dies schliesst die

Annahme eines Rechtsmissbrauches praktisch aus (BGE 113 III 2 E. 2b S. 3). Dem Betreibungsamt bzw. der Aufsichtsbehörde steht es nicht zu, über die Begründetheit der in Betreuung gesetzten Forderung zu entscheiden (BISchK 1991 S. 113; Urteil 7B.182/2005 vom 1. Dezember 2005, E. 2.4). Nach Art. 85a SchKG ist es vielmehr Sache des ordentlichen Richters, der von der Betreuungsschuldnerin im beschleunigten Verfahren angerufen werden kann, festzustellen, ob die Schuld, die der Betreuung zugrunde liegen soll, besteht oder nicht.

E. 2.3

Die erwähnte Rechtsprechung gilt speziell für umstrittene Schulden. In den zitierten Präjudizien wird für eindeutig rechtsmissbräuchliche Betreibungen aber ausdrücklich ein Vorbehalt gemacht (BGE 113 III 2 E. 2.b S.5; 115 III 18 S. 21). Betreibungen, mit denen eine Betreuungsgläubigerin offensichtlich Ziele verfolgt, welche nicht das Geringste mit der Zwangsvollstreckung zu tun haben, sind als rechtsmissbräuchlich anzusehen (BGE 113 III 2 E. 2b S. 4; 115 III 18 E. 3b S. 21; Urteil BGE 7B.182/2005 vom 1. Dezember 2005, E. 2.3; Urteil 5A_104/2008 vom 30. April 2008, E. 3.2). Darunter fallen Betreibungen mit dem einzigen Zweck, den Betreuungsschuldner zu schikanieren und zu bedrängen (BGE 115 III 18 Regeste Nr. 1; Urteil 5C.190/2002 vom 11. Dezember 2003, E. 3.1; Urteil 7B.182/2005 vom 1. Dezember 2005, E. 2; Urteil 5A_104/2008 vom 30. April 2008, E. 3.2). Um diesen Schluss ziehen zu können, ist auch das Verhalten der Betreuungsgläubigerin ausserhalb der fraglichen Betreibungen zu beachten und zu berücksichtigen (BGE 115 III 18 E. 3b S. 21). Die Feststellung der schikanösen und damit rechtsmissbräuchlichen Betreuung liegt, selbst wenn dabei auch der Bestand einer Betreuungsforderung mitbeurteilt wird, bei der Aufsichtsbehörde und nicht beim Richter nach Art. 85a SchKG (Art. 22 SchKG, BISchK 1988, S. 195, 1991, S. 113, 1994, S. 97 ff., 1996, S. 229 ff.).

In BGE 115 III 18 hatte ein Betreuungsgläubiger innert fünfzehn Monaten zunächst vier Betreibungen für dieselbe Schadenersatz- und Genugtuungsforderung von CHF 775'000.00 eingeleitet, nach erfolgtem Rechtsvorschlag jedoch keine weiteren rechtlichen Schritte unternommen, obwohl der Rechtsvorschlag in der zweiten Betreuung zu spät erfolgt war und diese deshalb ohne weiteres hätte fortgesetzt werden können. Für die gleiche Forderung hat der Betreuungsgläubiger zudem nach einem Jahr eine solche im Umfang von CHF 250'000.00 folgen lassen (vgl. BISchK 1994, E. 2a S. 96; KURT AMONN, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahre 1989, ZBJV 1991 S. 659 f.). Die Aufsichtsbehörde Bern erkannte ebenfalls auf Rechtsmissbrauch bei dreiundfünfzig Betreibungen für klarerweise nicht bestehende Forderungen, welche gegen vier Betreuungsschuldner eingeleitet wurden, um diese bei deren Berufsverbänden und -kollegen zu verunglimpfen und zu diskreditieren (BISchK 1991, E. 4 f. S. 111; vgl. auch Aufsichtsbehörde Genf, BISchK 1988, S. 194).

Die Aufsichtsbehörde Schaffhausen hat in einem Betreibungsverfahren das Vorliegen einer rechtsmissbräuchlichen Betreuung abgelehnt. Aus den Umständen ergab sich keine schädigende Absicht des Betreuungsgläubigers und der Betreuungsschuldner machte auch nicht geltend, dass die Betreuungseinleitung dazu diene, ihn zu schikanieren, sondern dazu, ihn als Untersuchungsrichter im Zusammenhang mit einer Anzeige, welche der Betreuungsgläubiger gegen einen Dritten eingereicht hatte, abzulehnen. Der Betreuungsgläubiger war zwar der Aufforderung des Betreibungsamts, den Forderungstitel einzureichen, nicht nachgekommen (Art. 73 Abs. 1 SchKG) und hatte zudem vor der

Aufsichtsbehörde nicht konkret dargelegt, welche Forderung seiner Betreuung zugrunde lag und aus welchen Kontakten mit dem Betreuungsschuldner diese entstanden sein soll. Dennoch war gemäss Aufsichtsbehörde nicht auszuschliessen, dass der Betreuung eine bestehende Forderung zugrunde lag, weil der Betreuungsgläubiger sein Ablehnungsgesuch gegen den Betreuungsschuldner nicht allein mit der Betreuung begründet hatte. Deshalb wurde nicht auf einen Rechtsmissbrauch erkannt (BISchK 1994, S. 96 ff.)

3. Im vorliegenden Fall geht es klarerweise um eine umstrittene, nicht jedoch um eine rechtsmissbräuchliche Schuld. Die Beschwerdeführerin reicht diverse Unterlagen ein, welche die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Gläubiger B. ___ und dem «C. ___» belegen. Zudem reicht sie eine Rechnung vom 5. Juni 2023 ein, worin das «C. ___» dem Gläubiger eine Rechnung im Betrag von CHF 5'037.00 stellte. Als Zahlungsempfänger wurde auf dieser Rechnung die A. ___ AG aufgeführt. Es wird von der Beschwerdeführerin denn auch nicht bestritten, dass der Gläubiger, wie er im Betreibungsbegehren dargelegt hat (vgl. BA [Akten des Betreibungsamtes] 3), bereits einen Kostenvorschuss im Betrag von CHF 3'000.00 an die A. ___ AG geleistet hat. Dies geht zudem auch aus dem von der Beschwerdeführerin eingereichten E-Mail-Verkehr zwischen ihr und dem Betreibungsamt Region Solothurn hervor. Die Argumentation der Schuldnerin, die A. ___ AG habe lediglich als Zahlstelle gedient (vgl. E-Mail der A. ___ AG an das Betreibungsamt vom 14. Juli 2023), ist in dem durch die Aufsichtsbehörde zu prüfenden Zusammenhang unbehelflich. So hat der Gläubiger den genannten Kostenvorschuss unbestrittenermassen an die A. ___ AG eingezahlt, womit es bereits aus diesem Grund nicht rechtsmissbräuchlich sein kann, wenn er diesen Betrag nun wieder von der A. ___ AG zurückfordert. Damit ist das Vorliegen einer rechtsmissbräuchlichen Betreuung ohne Weiteres zu verneinen. Ein Nichtigkeitsgrund ist somit nicht gegeben. Im Übrigen kann weder das Betreibungsamt noch die Aufsichtsbehörde über Bestand oder Nichtbestand einer Forderung entscheiden.

4. Insofern die Beschwerdeführerin verlangt, es sei ihr aufgrund des Verhaltens des Betreibungsamtes Schadenersatz von mindestens CHF 100'000.00 zuzusprechen, ist sie darauf hinzuweisen, dass die Aufsichtsbehörde zur diesbezüglichen Beurteilung nicht zuständig ist. Im Übrigen ist gestützt auf die vorliegenden Akten kein Fehlverhalten des Betreibungsamtes ersichtlich.

5. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, insoweit darauf einzutreten ist. Das Beschwerdeverfahren ist nach Art. 20a SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG unentgeltlich. Die Ausrichtung einer Parteientschädigung kommt nicht in Betracht (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Demnach widerkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, insoweit darauf eingetreten wird.

2. Es werden keine Kosten erhoben.

3. Die mit Briefsendungen vom 4., 7., 13. und 14. September 2023 von der Beschwerdeführerin eingereichten Eingaben und Unterlagen gehen zur Kenntnisnahme an das Betreibungsamt.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren

Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs

Der Präsident
von Felten

Der Gerichtsschreiber
Isch

E. 3

Mit Telefonat vom 4. September 2023 teilt die Beschwerdeführerin der Aufsichtsbehörde mit, sie habe bislang keine Verfügungen der Aufsichtsbehörde erhalten und auch die Vernehmlassung des Betreibungsamtes vom 18. August 2023 sei ihr nicht zugestellt worden.

E. 4

Mit Verfügung vom 5. September 2023 wird der Beschwerdeführerin per Gerichtsurkunde noch einmal eine Kopie der Vernehmlassung des Betreibungsamtes zur Kenntnis zugestellt und eine Frist bis 19. September 2023 zur Stellungnahme gesetzt.

E. 5

Mit Briefsendungen vom 4., 7., 13. und 14. September 2023 reicht die Beschwerdeführerin diverse Eingaben und Unterlagen ein und nimmt darin unter anderem auch zur Vernehmlassung des Betreibungsamtes vom 18. August 2023 Stellung.

II.

1. Gemäss Track und Trace der Post ist die Verfügung der Aufsichtsbehörde vom 5. September 2023 (s. E. I. 4. hiervor) gleichentags per Gerichtsurkunde an die Beschwerdeführerin versandt und dieser gemäss Sendungsverfolgung am 6. September 2023 zur Abholung gemeldet, von ihr in der Folge jedoch nicht abgeholt worden. Eine Sendung, welche innert Abholfrist von

E. 7

Tagen nicht abgeholt wird, gilt am letzten Tag dieser Frist als zugestellt (Zustellfiktion nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung; BGE 127 I 34). Diese Rechtsprechung gilt aber nur, wenn die Zustellung eines behördlichen Aktes mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss, d.h. die Zustellfiktion gilt nur für hängige bzw. laufende Verfahren (BGE 130 III 400). Die Beschwerdeführerin hat das vorliegende Verfahren mit Beschwerde vom 3. August 2023 selbst angestrengt. Demnach musste sie mit der nachfolgenden Zustellung einer Verfügung der Aufsichtsbehörde rechnen. Damit greift die obengenannte Zustellfiktion und die Verfügung gilt am letzten Tag der 7-tägigen Abholfrist ■ somit am 13. September 2023 ■ als zugestellt. Im Übrigen hat die Beschwerdeführerin zur Vernehmlassung des Betreibungsamtes vom 18. August 2023 bereits Stellung genommen, weshalb die ihr bis 19. September 2023 gesetzte Frist auch aus diesem Grund nicht abgewartet werden muss.

2. Die Beschwerdeführerin macht unter anderem die Nichtigkeit der Betreibung geltend. Diesbezüglich ist Folgendes festzuhalten: Nach Art. 8a Abs. 3 lit. a SchKG (Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, SR 281.1) geben die Betreibungsämter Dritten von einer Betreibung keine Kenntnis, wenn die Betreibung nichtig ist. Verfügungen sind nach

Art. 22 SchKG nichtig, welche gegen Vorschriften verstossen, die im öffentlichen Interesse oder im Interesse von am Verfahren nicht beteiligten Personen erlassen worden sind. Dazu gehört auch das Rechtsmissbrauchsverbot nach Art. 2 ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch, SR 210), welches in der gesamten Rechtsordnung, insbesondere im Schuldbetreibungsrecht, Anwendung findet (BGE 113 III 2 E. 2a S. 3; Urteil 7B.182/2005 vom 1. Dezember 2005, E. 2.3; KURT AMONN/FRIDOLIN WALTHER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, Bern 2003, S. 45 N. 37). Dabei ist die Feststellung der Nichtigkeit Sache der Aufsichtsbehörde. Hier kommt der Beschwerde nur die Funktion einer jederzeit zulässigen Aufsichtsanzeige zu. Auf die Beschwerde ist somit unter dem Gesichtspunkt einer allfälligen Nichtigkeit einzutreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.